

Die Gemeinde Zusamaltheim erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Friedhofs- und Bestattungsordnung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dient:

1. der Friedhof in Zusamaltheim Fl.Nr. 1056/2 Gemarkung Zusamaltheim

Zu der Bestattungseinrichtung gehört ferner das Leichenhaus, die Leichentransportmittel sowie das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Bestattungsrecht

1. In dem Friedhof der Gemeinde Zusamaltheim werden Verstorbene bestattet,
 - a) die beim Eintritt des Todes in der Gemeinde Zusamaltheim und den Orten Roggden und Hettlingen einen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
 - b) für die auf Grund dieser Satzung oder einer früheren Bestimmungen ein Grabnutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird
 - c) die beim Eintritt des Todes keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, soweit die Bestattung vom Nutzungsberechtigten einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
 - d) Auf dem Friedhof werden auch Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile und die Aschenreste feuerbestatteter Leichen beerdigt.
2. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen gestattet.
3. In allen übrigen Fällen ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich

§ 3

Benutzungszwang

1. Für folgende Verrichtungen wird Benutzungszwang angeordnet:
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus,
 - b) Durchführung der Erdbestattung,
 - c) Beisetzung der Urnen.
2. Bei Überführung nach auswärts gilt nur Absatz 1 Buchstabe a; dabei werden Leichenräume im Krankenhaus und im städtischen Altenheim dem Leichenhaus gleichgestellt.
3. Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Absatz 1 a) ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht gefährdet werden, und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 4

Pflichten bei Eintritt eines Sterbefalles

1. Bestattungen in dem Friedhof Zusamaltheim sind bei der Gemeinde unverzüglich nach Eintritt des Todes von den Hinterbliebenen anzumelden. Bei der Anmeldung sind der Leichenschauschein, die erforderlichen Personenstandsunterlagen sowie die sonstigen Unterlagen vorzulegen.
2. Soll eine Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.
3. Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grababdeckplatten, Grabeinfassungen sowie Bepflanzungen des Grabes auf seine Kosten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, soweit dies zum Grabaushub erforderlich ist.

II. Grabstätten

§ 5

Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Zusamaltheim. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Familiengrabstätten
 - b) Einzelgrabstätten
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnengrabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 6

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde.

§ 7

Familiengrabstätten

1. Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich.
2. Eine Beisetzung in einer Familiengrabstätte darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit (§ 29 dieser Satzung) die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.
3. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden. Dieses Recht steht auch dem Ehegatten sowie dessen Kindern zu. Den Kindern jedoch nur für die Dauer ihres ledigen Standes. Die Gemeinde kann ausnahmsweise auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

§ 8

Einzelgrabstätten

1. Einzelgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung einer Leiche, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Gemeinde kann im begründeten Einzelfall die Bestattung einer weiteren Leiche zulassen.
2. Aus einer Einzelgrabstätte kann nur in eine Familiengrabstätte umgebettet werden.

§ 9

Kindergrabstätten

1. Kindergrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) erworben und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Für Fehl- und Totgeburten kann ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5 Jahren erworben werden.
2. Aus einer Kindergrabstätte kann nur in eine Familiengrabstätte umgebettet werden.

§ 10

Urnengrabstätten

1. Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschenresten. Sie können unterirdisch in einem Einzel-, Familiengrab oder oberirdisch in einer Nische einer Urnenstele beigesetzt werden.
In einer oberirdischen Grabkammer können maximal 3 Urnen bestattet werden. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren bei Erdbestattungen erworben. Die Lage wird mit dem Erwerber bestimmt.
2. Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
3. Aus einer Urnengrabstätte kann nur in eine Familien- oder Einzelgrabstätte umgebettet werden.

§ 11

Entstehung, Wiedererwerb, Rückgabe, Ablauf des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
2. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist auf Antrag möglich.
3. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
4. Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird der Nutzungsberechtigte vorher rechtzeitig schriftlich, falls seine Anschrift nicht bekannt ist, durch öffentlichen Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde hingewiesen.

§ 12

Übertragung des Nutzungsrechts

1. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur übertragen auf
 - a) den Ehegatten oder den Lebenspartner,
 - b) die Kinder,

- c) die Eltern, bei Annahme Volljähriger (§1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
- d) die Großeltern,
- e) die Enkelkinder,
- f) die Geschwister,
- g) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und
- h) die Verschwägerten ersten Grades

Dies gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.

2. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 12 Abs. 1 a bis h der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Zusamaltheim aufgeführten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
3. Der Übergang des Nutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde ausstellt.

§ 13

Größe (Gestaltungsfläche) und Tiefe der Gräber

1. Die Größe der Gräber beträgt in der Regel:

a) Einzelgräber	2,50m x 0,80m
b) Familiengräber	
Gruppe 1	2,50m x 2,00m
Gruppe 2	2,50m x 2,50m
Gruppe 3	2,50m x 3,00m
c) Kindergräber	
Das Maß richtet sich nach der Größe des Sarges	

III. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet besonderer Gestaltungsvorschriften dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des jeweiligen Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen hinsichtlich der Anlage und Gestaltung der Gräber zu treffen.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

1. Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung der Leiche bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
2. Bäume, Pflanzen usw. dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern oder in der Nähe nicht aufbewahrt werden. Sie können vom Friedhofspersonal der Gemeinde entfernt werden.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
5. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, ihm das Nutzungsrecht zu entziehen. Ist der Aufenthalt des Verantwortlichen nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung an den Amtstafeln der Gemeinde Zusamaltheim.
6. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 5 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, kann die Gemeinde den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.
7. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
8. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte abzuräumen, sofern die Verlängerung des Nutzungsrechts nicht beantragt wird.

IV. Gestaltung der Grabdenkmale

§ 16

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

1. Die Grabmäler müssen sich in ihrer Gestaltung, insbesondere nach Größe, Form, Farbgrad, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart der Umgebung im Friedhof so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlage stören.
2. Für jede Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.
3. Die Rückseite der nebeneinanderstehenden Grabmäler müssen jeweils eine einheitliche Reihenflucht bilden.
4. Abdeckplatten der Urnennischen

Die Abdeckplatten der jeweiligen Urnennische sind bereits in Material und Farbe vorgegeben und können nicht geändert werden. Die Inschrift der Abdeckplatte darf nur den Namen, Vornamen und nur das Geburts- bzw. Sterbedatum enthalten.

Die Inschrift ist in der Schriftart „lapidar-grotesk“ und in einer Höhe von 23 mm (Name, Vorname) bzw. 20 mm (Geburts- und Sterbejahr) in die Abdeckplatte einzugravieren. Die Gravur ist mit Goldfarbe hervorzuheben. Die Reihenfolge und sonstige Ausgestaltung ergibt sich aus dem als Anlage dieser Friedhofsordnung beigefügtem Schriftmuster.

Aufgeklebte Schriftzeichen sind nicht zulässig. Dezenete Schmuckelemente (Engel, Rose, Kreuz) auf der Abdeckplatte sind nur als Gravur zulässig.

Das Anbringen von Grabschmuck (Vasen für Blumen, Kerzenhalter, Grablichter, religiöse Figuren usw.) an den Urnenstelen ist nicht zulässig,

Ebenfalls nicht zulässig ist das Abstellen von Grabschmuck vor den Urnenstelen.

5. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen des Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und im Rahmen der Bestimmung dieser Satzung Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

§ 17

Erlaubnispflicht für Grabdenkmale und Grabeinfassungen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabdenkmälern bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Zusamaltheim.
2. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Die Gemeinde kann den Nachweis über das Nutzungsrecht der Grabstätte verlangen.
3. Den Anträgen sind 2 fach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10; unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
4. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabeinfassungen und aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde. Die Absätze 1 - 3 gelten entsprechend.
5. Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

6. Ohne Erlaubnis der Gemeinde Zusamaltheim errichtete Grabdenkmale, Grababdeckungen, Einfassungen, Grabumrandungen usw. können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn eine nachträgliche Erlaubnis nicht erteilt werden kann. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 18

Standsicherheit

1. Grabdenkmale und sonstige Grabeinrichtungen müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabdenkmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem standsicheren Zustand befinden.
3. Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabdenkmalen feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabdenkmale auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 19

Entfernung von Grabdenkmalen und baulichen Anlagen

1. Grabdenkmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde vom Grab entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmale, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabeinfassungen zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb von 3 Monaten trotz Aufforderung der Gemeinde nicht nach, so kann die Gemeinde die Abräumung der Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. Die Gemeinde ist zur Aufbewahrung der von der Grabstätte abgeräumten Gegenstände nicht verpflichtet.

V. Leichenhäuser

§ 20

Benutzung der Leichenhäuser

1. Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme der Leichen aller der in § 2 dieser Satzung genannten Personen bis zur Bestattung oder bis zur Überführung nach auswärts und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung in den Friedhöfen sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
2. Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Der Aufbahrungsraum darf nur in Begleitung des Friedhofswärters betreten werden. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen.
3. In der Regel wird die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen bleibt der Sarg offen.
4. Eine Aufbahrung der Leiche von Personen, die an einer Übertragbaren Krankheit in Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
5. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten, die gesetzlichen Vorschriften.
6. Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum der Leichenhäuser durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung mit einer entsprechenden Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 21

Überführung von Leichen

1. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach erfolgter Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus des jeweiligen Friedhofes zu verbringen.
2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus des jeweiligen Friedhofes zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet bzw. zu erfolgen hat.
3. Ausnahmen kann die Gemeinde gestatten, wenn
 - a) der Tod im Krankenhaus eingetreten ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich dort hin in das Leichenhaus überführt wird.

VI. Leichentransportmittel

§ 22

Leichentransport

1. Leichen dürfen nur in einem vorschriftsmäßigen Leichenwagen befördert werden. Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen erfolgt innerhalb des Gemeindegebietes durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann sich hierzu eines vertraglich bestimmten anerkannten Leichentransportunternehmens bedienen. Die

Leiche ist vorher einzusargen. Anordnungen, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit im Einzelfall erlassen werden, sind zu beachten.

2. Nach jedem Leichentransport einer Person, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, ist der Leichenwagen zu desinfizieren. Der Leichenwagen darf nur zur Leichenbeförderung verwendet werden.
3. Totgeburten, d.h., Kinder, die geboren oder in der Geburt verstorben sind und deren Gewicht mindestens 500 g beträgt, können durch die mit der Leichenbesorgung beauftragten Dienstkräfte abgeholt und in einem gut verschlossenen Sarg in das Leichenhaus getragen werden.
4. Fehlgeburten, d.h., tot geborene Früchte, deren Gewicht weniger als 500 g beträgt, und abgetrennte menschliche Körperteile werden durch die mit der Leichenbesorgung beauftragten Dienstkräfte in einem gut verschlossenen dichten Behälter in den Friedhof geschafft.

VII. Friedhofs und Bestattungspersonal

§ 23

Bestattungspersonal

Verrichtungen an Leichen (Reinigen, Ankleiden usw.) erfolgen durch das Friedhofspersonal der Gemeinde. Diese Verrichtungen werden jedoch erst nach erfolgter Leichenschau vorgenommen. Die Gemeinde kann sich hierzu auch eines vertraglich bestimmten anerkannten Bestattungsunternehmens bedienen. Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen.

§ 24

Leichenträger

1. Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei der Überführung wird von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.

Die Gemeinde kann sich hierzu auch eines vertraglich bestimmten anerkannten Bestattungsunternehmens bedienen.

2. Die Gemeinde kann von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.

§ 25

Friedhofswärter

1. Der Friedhofswärter hat für Ruhe und Ordnung in den Friedhöfen zu sorgen und auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Friedhofsbesucher zu achten.

2. Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde bestellten Dienstkräften. Die Gemeinde kann sich zum Grabaushub und zum Einfüllen der Gräber eines vertraglich bestimmten anerkannten Beerdigungsunternehmens bedienen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes von Angehörigen oder von Beauftragten der Angehörigen des Verstorbenen erfolgen.

VIII. Bestattungsvorschriften

§ 26

Allgemeines

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in einer Nische, einer Urnenstele. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urnennische mit einer dafür vorgesehenen Abdeckplatte verschlossen ist.

§ 27

Bestattungen

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen fest.

§ 28

Särge

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei Anmeldung des Sterbefalles der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

§ 29

Ruhezeit

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Leichen 20 Jahre und Aschen 10 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre und bei Fehl- oder Totgeburten 5 Jahre

2. Wird in eine Familiengrabstätte eine weitere Leiche oder Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechts übersteigt, so ist die Nutzungsgebühr für die fehlende Zeit nachzuentrichten.

§ 30

Umbettung auf Antrag

1. Eine Leiche darf nur mit Genehmigung der Gemeinde und eventuell unter Beteiligung des Landratsamtes – Gesundheitsamt -zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung ausgegraben werden.
2. Die Umbettung von Aschenresten bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
3. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis zur Umbettung kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort aufgeführten Reihenfolge beantragt werden; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen steht das Antragsrecht dem Ältesten zu. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers erforderlich.
4. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
6. Die Vorschriften über eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen bleiben unberührt.

IX. Ordnungsvorschriften

§ 31

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden entsprechend vom Gemeinderat festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.
2. Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
3. Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 32

Verhalten auf den Friedhöfen

1. Besucher des Friedhofes haben sich der Zweckbestimmung dieses Ortes entsprechend zu verhalten.

2. Verboten ist dieses Verhalten, durch das der Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen beschädigt, oder der Bestattungsbetrieb oder die Besucher gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden können. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen,
 - b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - c) das Anbieten von Waren und gewerblicher Dienste,
 - d) die Durchführung von Sammlungen,
 - e) das Verteilen von Druckschriften,
 - f) die Verrichtung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von stattfindenden Bestattungen oder Trauerfeiern,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) den Friedhof und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - i) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen
 - j) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße oder Gießkannen zwischen den Gräbern aufzustellen.
3. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf Im vereinbar sind.

§ 33

Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
2. Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeit darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen hiervon zulassen; Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der befestigten Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t gestattet. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Bei anhaltendem Tau und Regenwetter kann die Einfahrt von Kraftfahrzeugen vorübergehend ganz untersagt werden. Wege und sonstige Anlagen dürfen nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hinderlich sind. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
7. Gewerbetreibenden, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung gegen die Satzung verstoßen, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
8. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann von Bediensteten der Gemeinde Zusamaltheim bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen aus dem Friedhof verwiesen werden.

X. Übergangs und Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 35

Gebühren

Die Gebühren werden in einer eigenen Gebührensatzung der Gemeinde geregelt.

§ 36

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen oder von Teilen dieser Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

§ 37

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden, wenn auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften der §§ 3 Abs. 1 (Benutzungszwang), 4 Abs. 1 mit 3 (Anzeigepflicht), 12 Abs. 1 und 3 (Übertragung des Nutzungsrechts), 14 Abs. 1 und 3 (Gestaltung der Grabstätten), 15 Abs. 1 mit 6 und 8 (Pflege und Instandhaltung der Grabstätten), 16 Abs. 1, 16 Abs. 3 Ziffer 1 mit 4, Ziffer 6 mit 8, 16 b) Ziffer 1 mit 5 und Ziffer 7 (Gestaltung der Grabdenkmale), 17 Abs. 1 mit 4 (Erlaubnispflicht für Grabdenkmale und Grabeinfassungen), 18 Abs. 1 und 2 (Standicherheit), 19 Abs. 1 und 2 (Entfernung von Grabdenkmälern und baulichen Anlagen), 20 Abs. 2 und 6 Benutzung der Leichenhäuser), 21 Abs. 1 und 2 (Überführung von Leichen),

22 Abs. 1 und 2 (Leichentransport), 28 Abs. 1 (Särge), 30 Abs. 1 und 2 (Umbettung), 31 Abs. 1 (Öffnungszeiten), 32. Abs. 1 und Abs. 2 a) mit i) (Verhalten auf den Friedhöfen), 33 Abs. 1 mit 6 (Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen) dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Friedhofssatzung vom 10.11.1972 außer Kraft.

Zusamaltheim, den 11.12.2014


Wolfgang Grob

1. Bürgermeister

